



Bibliographische Daten

Titel: Das alte Nürnberger Kriminalrecht
Ersteller: Hermann Knapp
Signatur: Amb. 8. 1365a

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

IV. Verbrechen wider die persönliche Freiheit.

1. Menschenverkauf.

Die in ihren Folgen so verhängnisvolle, immer wieder auftauchende Sage des Kaufs und der Tötung von Christenkindern durch Juden hat, wie erwähnt, zu einigen Chronikeinträgen Veranlassung gegeben, wonach Frauen jenen ihre Kinder zum Erwerbe anboten. In einem Falle sollen die Juden selbst die sofortige Anzeige und Bestrafung der Verbrecherin herbeigeführt haben. Auch einige Kindesunterschiebungen wären zu vermelden. Insbesondere Bettler trachten darnach, Kinder als Geschäftsgehilfen zu erringen. Zwei Weiber verbannt man auf drei Jahre „d. d. sie sich mit einander zankten vmb ein kind“. Auf ein salomonisches Urteil liefs sich demnach der Rat nicht ein.¹⁾

2. Widerrechtliche Gefangenhaltung.

Wenn es in den PO. heisst, dafs Richter und Büttel einen Bürger nur dann verhaften sollen, sofern ein Totschlag vorliegt, so ist hiemit lediglich bestimmt, dafs er — im Gegensatz zum Gaste — nicht wegen jeglichen Frevels oder einer auch bedenklichen Verwundung festgenommen werden darf. Bei wirklichen Verbrechen ist nicht nur die Hermandad, sondern zumal der Geschädigte zu seiner Ergreifung und Ablieferung in das Ratsgefängnis berechtigt. Strafbar ist dagegen, ihn im eignen Hause gefangen zu halten, vornehmlich, um Geld zu erpressen. Unter den Begriff der falschen Anschuldigung fällt die Verursachung der Festnahme von Schuldlosen, worauf Talion steht. Hie und da werden auch Beamte, so z. B. die Schöffen von Gostenhof, wegen unbefugter Einsperrung und Befragung zur Rechenschaft gezogen.²⁾

¹⁾ s. Juden; Hegel 4, 168; Alheyd 3 jar d. d. sie ein Pettelfrau half zu einem kind, daz ir nicht waz, AB. 317, 2; Kind verthan, Haderb. I, 201; AB. 316, 20.

²⁾ PO. 40; ferner: kain burger dem andern sinen man vahn verlichen sol, er welle denne nach sinem leibe komen nach der stat rhet. Wer daz übervert, an die stat 30 Pfd. und dem, den er gevangen, allen schaden ausrihten, 24; Weib unerlaubt der Oberkheit gefangen in s. haus gefürt, 6 tag